



Bereich Alkohol

August 2019

Pflichtenheft für Gewerbebrennerinnen und Gewerbebrenner

Version 1.2

Pflichtenhefte sind Ausführungsbestimmungen zum Alkoholrecht und zu den nichtalkoholrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie sind ein integraler Bestandteil der Konzession.

Aus dem Pflichtenheft können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung / Begriff	Bedeutung
% Vol	Volumenprozent
ALK	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG Bereich Alkohol Route de la Mandchourie 25 2800 Delémont www.bazg.admin.ch ; E-Mail: alkohol@bazg.admin.ch
Abnahmegefäss	Amtlich geeichter oder tariierter Behälter zur Überprüfung der Produktion
alco-dec	Applikation für die digitale Meldung von Alkoholdaten
AlkG	Bundesgesetz vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz; SR 680)
AlkV	Alkoholverordnung vom 15. September 2017 (SR 680.11)
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Liter effektiv	Liter effektiver Alkoholgehalt
Sperrfrist	Dauer, in der die Kontrollorgane die Produktion überprüfen können

Inhaltsverzeichnis

0	Anpassungen	4
1	Allgemeines	4
1.1	Rechtliche Grundlagen	4
1.2	Brennereinrichtungen und Lokalitäten.....	4
1.3	Standort und Standortwechsel.....	5
1.4	Erwerb, Verkauf, Aufstellung, Änderungen	5
1.5	Leihe und Miete	5
1.6	Anderweitige Verwendung der Brennapparate.....	5
1.7	Brennereipersonal	5
2	Rohstoffe	5
2.1	Entgegennahme der Rohstoffe	5
3	Nutzung der Applikation alco-dec.....	6
3.1	Brennbewilligungsgesuch	6
3.2	Brennbewilligung	6
3.3	Brennen.....	6
3.4	Lagerung der Produktion in Abnahmegefäßen bis zur Meldung im alco-dec	6
3.5	Meldung der Produktion.....	6
3.5.1	Bestimmen des Alkoholgehalts	7
3.5.2	Bestimmen der hergestellten Spirituosenmenge	7
3.5.3	Sperrfrist	7
3.5.4	Produktionserklärung für das Brennen von Rohstoffen mit Zusatz von Alkohol.....	7
4	Lagerung von Offenware	7
5	Verbuchen der Rohstoffe und Spirituosen.....	7
6	Spirituosenhandel.....	8
7	Ausschank von Spirituosen	8
8	Steuerlager	8
9	Steuerbefreite Spirituosen- und Ethanolfehlmengen	8
10	Gewerbliche Produzentinnen und Produzenten ohne Brennerei	8
11	Aufhebung und Inkrafttreten	8

0 Anpassungen

Änderung / Version	Datum	Kapitel	Ziffer	Änderungen
1.0	September 2018			Basisdokument
1.1	Juli 2019	4 11		Formulierung wurde angepasst (nur in der deutschen Version). Lagerkarten ergänzt. Strafrechtliche Bestimmungen (gestrichen)
1.2	August 2019	3 4 11	3.5 3.5.3	Präzisierung Präzisierung Lagerkarten Strafbestimmungen gestrichen
	März 2022	Alle	Alle	Redaktionelle Anpassungen

1 Allgemeines

Das vorliegende Pflichtenheft wendet sich an Inhaberinnen und Inhaber einer Konzession für das Führen einer Gewerbebrennerei sowie an Gewerbeproduzenten- und producentinnen ohne Brennerei.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Für den Betrieb einer Gewerbebrennerei sind folgende Vorschriften und Bestimmungen massgebend:

- Bundesgesetz über die gebrannten Wasser, Alkoholgesetz ([AlkG; SR 680](#))
- Alkoholverordnung ([AlkV; SR 680.11](#))
- Verordnung des EFD über die als steuerbefreit anerkannten Fehlmengen und Verluste von gebrannten Wassern ([Alkoholfehlmengenverordnung; SR 680.114](#))
- Verordnung des EJPD über Messmittel zur Bestimmung des Alkoholgehaltes und der Alkoholmenge ([Alkoholbestimmungsverordnung; SR 941.210.2](#))
- [Benutzerhandbuch alco-dec](#)
- [Merkblatt Notfallverfahren alco-dec](#)

1.2 Brennereieinrichtungen und Lokalitäten

- Es darf nur mit den in der Konzession aufgeführten Einrichtungen gebrannt werden.
- Für den Einsatz von Demethylisierungs- und Aromaanlagen ist eine zusätzliche Bewilligung nötig.
- Die Brennereieinrichtungen sowie die entsprechenden Hilfsmittel und Lokalitäten, in denen diese untergebracht sind, müssen in gutem und sauberem Zustand sein und den lebensmittelrechtlichen Anforderungen entsprechen.
- Die Vorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden hinsichtlich der Ableitung der Brennereiabgänge sowie des Gewässer- und Umweltschutzes müssen eingehalten werden.
- Gebäude und Brennereieinrichtungen sowie die Standorte der fahrbaren Brennereien haben den bau- und feuerpolizeilichen Anforderungen der Kantone und Gemeinden zu entsprechen.

Pflichtenheft für Gewerbebrennerinnen und Gewerbebrenner

1.3 Standort und Standortwechsel

Als Sitz der Brennereieinrichtungen gilt der auf der Konzession bezeichnete Hauptstandort. Auch kurzfristige Standortwechsel sind dem ALK im Voraus schriftlich (via E-Mail oder per Post) zu melden.

1.4 Erwerb, Verkauf, Aufstellung, Änderungen

Brennapparate dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung des ALK erworben, verkauft, aufgestellt, umgebaut, in ihrer Leistungsfähigkeit gesteigert und ersetzt werden.

1.5 Leihe und Miete

Für das Ausleihen und das Mieten einer Brennereieinrichtung ist eine vorgängige Bewilligung des ALK erforderlich. Das Bewilligungsgesuch ist von der Inhaberin oder dem Inhaber der Konzession der Brennerei schriftlich (via E-Mail oder per Post) einzureichen.

1.6 Anderweitige Verwendung der Brennapparate

Die Verwendung der Brennapparate zu anderen Zwecken als zur Spirituosenherstellung muss vorgängig vom ALK bewilligt werden. Das Gesuch ist schriftlich (via E-Mail oder per Post) mit Angabe von Verwendungszweck und Benutzungsdauer einzureichen.

1.7 Brennereipersonal

Zur Brenntätigkeit berechtigt sind – ausser dem Inhaber oder der Inhaberin der Konzession – Personen, die von letzteren für diesen Zweck eingesetzt werden. Die Personendaten aller Beteiligten sind dem ALK schriftlich (via E-Mail oder per Post) zu melden.

Das BAZG kann Personen von der Brenntätigkeit ausschliessen, die wegen schwerer oder wiederholter Widerhandlung gegen die Alkohol- oder Lebensmittelgesetzgebung bestraft worden sind oder aus anderen Gründen als nicht geeignet erscheinen.

Inhaberinnen oder Inhaber der Konzession sind dafür verantwortlich, dass die in der Brennerei tätigen Personen die Bestimmungen und Vorschriften der Alkoholgesetzgebung befolgen.

2 Rohstoffe

Gewerbliche Brennerinnen und Brenner haben das Recht, folgende Rohstoffe zu brennen, vorausgesetzt, die Rohstoffe stammen ausschliesslich aus dem Inland:

Äpfel, Birnen, daraus gewonnene Obstweine und Obsttrester sowie andere Abfälle dieser Rohstoffe, Kartoffeln; Zuckerrüben.

Gewerbliche Brennerinnen und Brenner sind ausserdem zum Brennen folgender, aus dem In- oder Ausland stammender Rohstoffe, berechtigt:

Kirschen, Zwetschgen, Pflaumen und anderes Steinobst sowie die Abfälle dieser Rohstoffe; Trauben, Trester, Traubentrester, Wein sowie deren Rückstände und Abfälle; Quitten, Enzianwurzeln, Beerenfrüchte und ähnliche Rohstoffe, Getreide, Gemüse und Melasse.

Es ist verboten, Zucker zu brennen oder den zum Brennen bestimmten Rohstoffen Zucker beizufügen. Das Brennen anderer Rohstoffe als die oben genannten ist nur mit einer Bewilligung des BAZG erlaubt.

2.1 Entgegennahme der Rohstoffe

Bei der Entgegennahme der Brennereirohstoffe müssen die gewerblichen Brennerinnen und Brenner und die genaue Menge in Liter oder Kilogramm bestimmen und in der Rohstoffbuchhaltung verbuchen.

Pflichtenheft für Gewerbebrennerinnen und Gewerbebrenner

Die Rohstoffbehälter müssen amtlich geeicht oder tariert und nummeriert sein. Der Inhalt der einzelnen Behälter muss jederzeit anhand der Rohstoffbuchhaltung bestimmt werden können.

Das BAZG kann die Rohstoffe zu Kontrollzwecken beproben.

3 Nutzung der Applikation alco-dec

Brenngesuche und die erforderlichen Meldungen können nur über alco-dec oder bei einer Panne über das vorgesehene Notfallverfahren vorgenommen werden.

3.1 Brennbewilligungsgesuch

Bevor mit dem Brennen begonnen werden darf, müssen die Brennerinnen und Brenner im alco-dec unter der Rubrik Produktion > neues Gesuch eine entsprechende Bewilligung mit dem jeweiligen Gesuchstyp beantragen.

Für eine korrekte Besteuerung wird unterschieden zwischen

- **Rohstoffe brennen** (Destillation von Früchten oder anderen vergorenen Rohstoffen mit oder ohne Zusatz von Alkohol)
- **Umbrand** (Destillation von Alkohol, um die Qualität zu verbessern oder um ein anderes alkoholisches Getränk (Absinthe, Gin, Kräuter etc.) herzustellen)
- **Alkoholrückgewinnung** (Destillation von Herstellungsrückständen, z. B. Pflanzen, um den Restalkohol zu extrahieren)

3.2 Brennbewilligung

Es darf erst nach Erteilung der Bewilligung im alco-dec mit dem Brennen begonnen werden. Bei abgelehntem Brenngesuch wenden sich die Betroffenen an den ALK.

Das Brennen ist nur innerhalb der definierten Brennfrist erlaubt. Für verbleibende Rohstoffrestmengen nach Ablauf der Bewilligung kann ein neues Brenngesuch gestellt werden.

Während des Brennprozesses müssen die Brennerinnen und Brenner in der Lage sein, das BAZG jederzeit über die Menge bereits gebrannter Rohstoffe und die dabei erzielte Spirituosenmenge zu informieren.

3.3 Brennen

Gewerbebrennerinnen und Gewerbebrenner, die auch über eine Lohnbrennkonzession verfügen, können gleichzeitig für Dritte und für sich selbst brennen. Bei einer Kontrolle müssen sie jederzeit über die verwendeten Geräte und Gefäße Auskunft geben können.

3.4 Lagerung der Produktion in Abnahmegefäßen bis zur Meldung im alco-dec

Wurde mit dem ALK nichts anderes vereinbart, müssen die produzierten Spirituosen bis zur Produktionsmeldung und bis nach Ablauf der Wartefrist separat in amtlich geeichten oder tarierten Behältnissen gelagert werden.

3.5 Meldung der Produktion

Es gilt das Prinzip der Selbstdeklaration. Für die korrekte Angabe von Menge und Alkoholgehalt der hergestellten Spirituosen sind die Brennerinnen und Brenner demnach selber verantwortlich (das gilt auch für den Vor- und Nachlauf).

Pflichtenheft für Gewerbebrennerinnen und Gewerbebrenner

3.5.1 Bestimmen des Alkoholgehalts

Die Gewerbebrennerinnen und Gewerbebrenner verwenden für die Bestimmung des Alkoholgehalts (in Volumenprozenten) der hergestellten Spirituosen gemäss Alkoholbestimmungsverordnung ([SR 941.210.2](#)) ein geeichtes Alkoholometer der Genauigkeitsklasse II.

3.5.2 Bestimmen der hergestellten Spirituosenmenge

Zum Bestimmen der Menge an produzierten Spirituosen müssen die Gewerbebrennerinnen und Gewerbebrenner amtlich geeichte oder tarierte Behälter oder amtlich geeichte Waagen oder amtlich geeichte Durchlaufzähler verwenden.

Die Abnahme erfolgt nach Kilogramm oder Liter. Im ersten Fall (Kilogramm) müssen die Abnahmebehälter tariert sein und über eine amtlich geeichte Waage abgenommen werden. Im zweiten Fall (Liter) müssen die Abnahmen in amtlich geeichten Behältern mit Schauglas und Messkala vorgenommen werden.

Die Gewerbebrennerinnen und Gewerbebrenner müssen die Produktion unverzüglich nach Abschluss des Brennprozesses und vor jeglicher Verarbeitung (Herabsetzung des Alkoholgehalts, Filtern usw.) des erzielten Alkohols melden. Für jeden gemessenen Behälter tragen sie im alco-dec die Alkoholmenge in Kilogramm oder Liter sowie den Alkoholgehalt und die auf dem Alkoholometer angegebene Temperatur ein.

Für den Vor- und den Nachlauf ist gleich vorzugehen; dabei ist zu präzisieren, ob der Vor- bzw. Nachlauf aufbewahrt oder vernichtet wurde. Wurden diese Produkte nicht abgetrennt, ist dies zu vermerken.

3.5.3 Sperrfrist

Die Spirituosen dürfen die Abnahmegefässe erst verlassen oder weiterverarbeitet werden, nachdem die auf dem Produktionsbeleg aufgedruckte Sperrfrist abgelaufen ist, d. h. um 17 Uhr des ersten Werktags nach der Produktionsmeldung. Der Vor- und Nachlauf darf ebenfalls erst nach Ablauf der Sperrfrist vernichtet werden.

3.5.4 Produktionserklärung für das Brennen von Rohstoffen mit Zusatz von Alkohol

Wurde den Rohstoffen Alkohol zugesetzt, ziehen die Gewerbebrennerinnen und Gewerbebrenner die Alkoholmenge ab, die der am Ende des Brennvorgangs gemessenen Spirituosenmenge zugefügt wurde. Im alco-dec vermerken sie nur die Restmenge Spirituosen, die besteuert oder in ihrer Buchhaltung als Eingang verbucht werden muss. In der Rubrik Bemerkungen notieren sie diese Angaben im Detail wie folgt (Beispiel):

Bemerkungen: Brennen von Rohstoffen mit Zusatz von Alkohol

<i>Am Ende des Brennvorgangs gemessene Spirituosen</i>	<i>25 Liter à 48,75 % Vol.</i>	<i>12,19 Liter à 100 %</i>
<i>./.. zugesetzter Alkohol</i>	<i>6 Liter à 96,11 % Vol.</i>	<i><u>5,77 Liter à 100 %</u></i>
<i>Zu besteuernde / als Eingang zu verbuchende Restmenge</i>		<i>6,42 Liter à 100 %</i>

4 Lagerung von Offenware

Die hergestellten Spirituosen müssen nach Ablauf der Sperrfrist in ausgemessenen oder tarierten und nummerierten Behältnissen gelagert werden. Alle Behältnisse für die Lagerung von Offenware müssen mit einer Lagerkarte ausgestattet sein.

5 Verbuchen der Rohstoffe und Spirituosen

Die Herkunft und Verwendung der Rohstoffe sowie die hergestellten Spirituosen sind in der Buchhaltung zu verbuchen.

Pflichtenheft für Gewerbebrennerinnen und Gewerbebrenner

6 Spirituosenhandel

Der Spirituosenhandel unterliegt den Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung und des einschlägigen kantonalen Rechts.

7 Ausschank von Spirituosen

Es ist verboten, unversteuerte oder nicht für die Besteuerung angemeldete Spirituosen auszuschenken.

8 Steuerlager

Der Betrieb von Steuerlagern richtet sich nach dem [Pflichtenheft Steuerlager](#).

9 Steuerbefreite Spirituosen- und Ethanolfehlmengen

Nähere Angaben zur Bestimmung der Fehlmengen und deren Steuerfolgen sind im Merkblatt «[Steuerbefreite Fehlmengen für Spirituosen und steuerpflichtiges Ethanol](#)» zu finden.

10 Gewerbliche Produzentinnen und Produzenten ohne Brennerei

Die vorliegenden Bestimmungen gelten sinngemäss für gewerbliche Produzentinnen und Produzenten, die selber keine Brennerei betreiben. Ihre Brennbewilligungsgesuche und Produktionserklärungen werden durch die beauftragten Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner eingereicht.

11 Aufhebung und Inkrafttreten

Dieses Pflichtenheft tritt am 1. August 2019 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 1. September 2018.

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Bereich Alkohol